

Entrechtet, deportiert und vergessen: Der Heidelberger Rechtsgelehrte Leopold Perels (1875–1954)

Eine Erinnerung anlässlich seines 60. Todestages

Von

Klaus-Peter Schroeder

Zu den ersten Heidelberger Hochschullehrern, die aus dem Universitätsdienst noch vor dem Erlass des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 aus rassistischen Gründen beurlaubt wurden, gehörte Leopold Perels¹. Bereits am 5. April 1933 hatte der für Baden zuständige, neu ernannte Reichskommissar und spätere Reichsstatthalter Robert Wagner *mit Rücksicht auf die starke Beunruhigung der Öffentlichkeit, zum Schutz und im Interesse der in Baden lebenden Juden* angeordnet, dass *alle im badischen Staatsdienst und anderen öffentlichen Körperschaften beschäftigten Angehörigen der jüdischen Rasse (ohne Rücksicht auf die konfessionelle Zugehörigkeit) bis auf weiteres vom Dienst zu beurlauben sind*². Nur einen Tag später, am 6. April, informierte der Staatskommissar des Kultus und Unterrichts, Dr. Wacker, auf Wagners Anweisung hin den Engeren Senat der Heidelberger Universität darüber, dass *sämtliche Dozenten und Assistenten jüdischer Rasse ausnahmslos unverzüglich von dem Dienst zu beurlauben sind*³. Mit Bestürzung reagierte die Universität auf diese Anordnung, welche als undurchführbar erschien. Schon aus anthropologischen Gründen gab es keine jüdische Rasse; unklar war daher, welchen Personenkreis der Erlass umfassen sollte. Zudem

1 Vgl. Andreas DEUTSCH, Von ‚tausend Wundern‘ und einem ‚gewaltigen Zettelschatz‘, in: DERS. (Hrsg.), Das Deutsche Rechtswörterbuch – Perspektiven, hg. von DEMS., Heidelberg 2010, S. 21–45, hier: 34 ff.; Klaus-Peter SCHROEDER, ‚Eine Universität für Juristen und von Juristen‘ – Die Heidelberger Juristische Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, Tübingen 2010, S. 355 ff.

2 UAH (Universitätsarchiv Heidelberg), B 3026/4a; Birgit VEZINA, „Die Gleichschaltung“ der Universität Heidelberg im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung, Heidelberg 1982, S. 26 ff.

3 UAH, B 3026/4a. – Eine Aussetzung der Beurlaubung blieb auf den seltenen Fall einer unmittelbaren Gefährdung der Patienten in den klinischen Anstalten beschränkt (vgl. VEZINA [wie Anm. 2] S. 29 f.).

kollidierten jene badischen Verordnungen mit dem reichseinheitlichen „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (GWBeamtG) vom 7. April 1933, nach dessen § 3 Beamte nichtarischer Abstammung in den Ruhestand zu versetzen waren. Auch zu diesem Gesetz mussten innerhalb von vier Wochen nach seiner Verabschiedung allein drei Durchführungsverordnungen ergehen, welche zur Erläuterung und Präzisierung einzelner Paragraphen dienten⁴. Gemäß der Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 galt als „nichtarisch“, *wer von [...] jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt*. Leopold Perels Vater Ferdinand Perels hatte jüdische Eltern, daher war sein Sohn Leopold nach der Veterinärterminologie der 1935 erlassenen Nürnberger Rassengesetze ein „jüdischer Mischling 1. Grades“⁵. Keine Anwendung fanden auf ihn die Ausnahmestimmungen des § 3 Abs. 2 GWBeamtG, da er weder vor dem 1. August 1914 Beamter gewesen war, noch im Ersten Weltkrieg an der Front gekämpft hatte. Zu dem Kreis der „Beamten“ zählten nach einer weiteren Verordnung zur Durchführung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 6. Mai 1933 ebenso Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren wie auch Honorarprofessoren, nichtbeamtete außerordentliche Professoren und Privatdozenten. Die von dem Gesetz betroffenen Lehrer waren nicht zu emeritieren, sondern in den Ruhestand zu versetzen. Bei beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren ebenso wie bei Privatdozenten war mit der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand der Verlust der Lehrbefugnis verbunden. Bei Honorarprofessoren, nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten trat an die Stelle der Entlassung oder der zwangsweisen Pensionierung die Entziehung der *venia legendi*. Mit der Ausdehnung auch auf die nichtbeamteten Hochschullehrer ging die Durchführungsverordnung zwar über den Titel, nicht aber über das Ziel des Gesetzes hinaus. Den neuen Machthabern ging es einzig um eine nur dürftig verbrämte „rechtmäßige“ Verdrängung nicht länger erwünschter Persönlichkeiten aus rassistischen oder politischen Gründen⁶.

Trotz des reichseinheitlichen Beamtengesetzes drang das badische Unterrichtsministerium auf eine Umsetzung und Vollziehung des Beurlaubungserlas-

4 Allein sechs Änderungen erfuhr das Gesetz, die sich vorwiegend mit der Verlängerung der zunächst bis zum 30. 9. 1933 befristeten Zulässigkeit von Entlassungen gemäß §§ 2–6 GWBeamtG befassten.

5 1854 war sein Vater Ferdinand Perels zum christlichen Glauben konvertiert (vgl. Ines OBERLING, Ernst Perels [1882–1945] – Lehrer und Forscher an der Berliner Universität, Bielefeld 2005, S. 47 ff., 50).

6 Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das seine Grundlage in dem am 24. 3. 1933 vom Reichstag beschlossenen „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ fand, blieb bis zum Inkrafttreten des neu geschaffenen Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 in Geltung.

ses. Nachdrücklich aufgefordert wurde der Engere Senat unter dem 13. April 1933, das Dienstverhältnis der außerplanmäßigen Beamten, Angestellten, Privatdozenten, Personen mit einem erteilten Lehrauftrag, ordentliche und außerordentliche Assistenten mit einem Sondervertrag, Volontärassistenten, Medizinalpraktikanten und Tarifarbeiter nichtarischer Abstammung namhaft zu machen und ihnen bis zum 19. April zu kündigen⁷. Ausnahmebestimmungen im Sinne des § 3 Abs. 2 GWBeamtG kannte der badische Beurlaubungserlass nicht. Letztlich vergebens versuchte der Rektor der Ruperto Carola, Professor Willy Andreas, diese Anordnung wegen ihrer zahlreichen Ungereimtheiten zu umgehen⁸. An der Haltung des neu ernannten Hochschulreferenten, des Volkskundlers Eugen Fehrle, scheiterten jedoch sämtliche Versuche, den Vollzug des nur wenig durchdachten Erlasses zu verhindern oder wenigstens zu verzögern⁹. In einem wahren Kraftakt vermochte das Rektorat aber durchzusetzen, dass die Beurlaubungen für einen Großteil der Betroffenen sofort wieder ausgesetzt wurden; denn nur auf diese Weise konnte ein ordnungsgemäßer Lehrbetrieb in den jeweiligen Fakultäten während des Sommersemesters aufrechterhalten werden. Mit Verfügung vom 28. April teilte der Senat den an der Juristischen Fakultät lehrenden ordentlichen Professoren Walter Jellinek und Ernst Levy wie auch dem ordentlichen Honorarprofessor Leopold Perels mit, dass sie in Vollzug des Ministerialerlasses vom 6. April 1933 Nr. A 7642 bis auf weiteres vom Dienst beurlaubt seien; gleichzeitig ordnete man jedoch die sofortige Aussetzung der Beurlaubung an¹⁰. Beauftragt wurde der Engere Senat nur einen Monat später unter dem 3. Mai 1933 vom Karlsruher Ministerium, Herrn Professor Perels *zu eröffnen, dass der Herr Minister mit einer jederzeit widerruflichen Fortsetzung Ihres Dienstverhältnisses bis zur endgültigen Klärung der Voraussetzungen zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom*

7 Im Einzelnen s. Arno WECKBECKER, Die Judenverfolgung in Heidelberg 1933–1945, Heidelberg 1985, S. 146 ff.

8 Vgl. VEZINA (wie Anm. 2) S. 39 f.

9 Eugen Fehrle (1880–1957), außerplanmäßiger Professor für klassische Philologie und seit 1926 Lehrbeauftragter für Volkskunde, erreichte 1936 ein persönliches Ordinariat für Volkskunde, nachdem er schon im März 1933 kommissarischer Leiter des Hochschulwesens im Ministerium des Kultus und Unterrichts Karlsruhe geworden war und auf diesem Posten die Direktiven für Säuberung und Gleichschaltung der Universität ausgab, zu deren Lehrkörper er gehörte (vgl. Dagmar DRÜLL, Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932, Heidelberg 1986, S. 68 f.).

10 Perels Bruder Kurt, ein angesehener Hamburger Ordinarius für Staatsrecht, nahm sich am 10. 9. 1933 das Leben, als er erfuhr, dass er wegen seiner jüdischen Abstammung entlassen werden sollte (Gerhard KÖBLER, Deutsche Rechtshistoriker – Tausend deutschsprachige Rechtshistoriker aus Vergangenheit und Gegenwart, Gießen 2006, S. 172). – Leopold Perels war ein Onkel des noch im April 1945 hingerichteten Widerstandskämpfers Friedrich Justus Perels aus dem Kreis um Dietrich Bonhoeffer; sein Vater Ernst Perels, vormals Geschichtspräsident an der Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität, verstarb in Sippenhaft im KZ Flossenbürg kurz nach dessen Befreiung.

7. April 1933 (*Reichsgesetzblatt I Seite 175*) einverstanden ist¹¹. Leopold Perels musste nun den ausführlichen, ihm Ende April zugeleiteten Fragebogen ausfüllen, in welchem detaillierte Angaben über jüdische Abstammung und Teilnahme am Ersten Weltkrieg verlangt wurden¹². Danach übermittelte der Rektor den Fragebogen dem Karlsruher Unterrichtsministerium. Aufgrund seiner Angaben wurde Leopold Perels über den Engeren Senat mitgeteilt, dass nach den vorläufigen Feststellungen des Ministeriums § 3 Abs. 1 GWBeamtG auf ihn Anwendung finde, da die Ausnahmestimmungen des § 3 Abs. 2 GWBeamtG nicht vorliegen; eine dreitägige Frist räumte man ihm zur Stellungnahme ein, die er aber ungenutzt verstreichen ließ¹³. Unter dem 18. August 1933 eröffnete das Unterrichtsministerium dem ordentlichen Honorarprofessor Leopold Perels, dass Reichsstatthalter Wagner ihm mit Entschliebung vom 2. August 1933 gemäß § 3 Abs. 2 GWBeamtG in Verbindung mit Nr. 8 zu § 7 der dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Beamtentums die Lehrbefugnis entzogen habe¹⁴.

Da ebenso sein überaus kärgliches Privatdozentenstipendium seit Ende November 1933 einbehalten wurde, stand der damals 58-jährige Perels nahezu mittellos da¹⁵. Seinen Lehrauftrag an der Handelshochschule Mannheim hatte er bereits im April 1933 „freiwillig niedergelegt“¹⁶. Vergeblich hatte sich die Fakultät unter ihrem Dekan Wilhelm Groh beim Karlsruher Ministerium dafür eingesetzt, *von einer Kündigung des von allen geschätzten Kollegen abzusehen*. Sie fühle sich verpflichtet, für ihn Sorge zu tragen, da er bei seinem Alter und seinem schweren Hörleiden nicht mehr in der Lage sei, sich eine neue Existenz aufzubauen¹⁷. Nachdrücklich wies die Fakultät, unterstützt von dem Rektorat, darauf hin, dass Perels hauptamtlich am Wörterbuch der älteren deutschen

11 UAH, PA 751.

12 UAH, PA 5272.

13 Schreiben des Engeren Senats vom 5. 7. 1933 (UAH, PA 5272).

14 Die gleiche Mitteilung erhielten die ordentlichen Honorarprofessoren Siegfried Löwe, Albert Fraenkel und Walter Lenel wie auch der nichtplanmäßige außerordentliche Professor Ludwig Schreiber und die Privatdozenten Ernst Witebski, Hans Laser, Raymond Klibansky, Walter Pagel und Fritz Stern (vgl. UAH, PA 5272; VEZINA [wie Anm. 2] S. 47).

15 Der Unterhaltszuschuss in Gestalt eines Privatdozentenstipendiums, welcher jeweils für zwei Semester [?] vom Karlsruher Ministerium des Kultus und Unterricht bewilligt werden musste, belief sich auf 350 RM brutto (netto 282,50 RM) (vgl. Schreiben vom 27. 7. 1932 [UAH, PA 781]).

16 Zit. nach Reinhard BOLLMUS, *Handelshochschule und Nationalsozialismus*, Meisenheim am Glan 1973, S. 103 Fußn. 261.

17 Vgl. das Schreiben Dekan Grohs unter dem 9. 9. 1933, UAH, PA 5272; Dorothee MUSSGNUG, *Die vertriebenen Heidelberger Dozenten – Zur Geschichte der Ruprecht-Karls-Universität nach 1933*, Heidelberg 1988, S. 28 ff., 122 ff.; DIES., *Die Juristische Fakultät*, in: *Die Universität Heidelberg im Nationalsozialismus*, hg. von Wolf Ulrich ECKART / Volker SELLIN / Eike WOLGAST, Heidelberg 2006, S. 261–317, hier S. 264 f.

Rechtssprache, welches von der Berliner Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurde, beschäftigt sei; darüber hinaus biete Perels als einziger in der Fakultät zur *Vervollständigung des Stundenplans* Kollegs über badisches Privatrecht an. Daraufhin wurde die Beurlaubung zunächst ausgesetzt, aber im August 1933 mit dem Entzug der Lehrbefugnis und der Honorarprofessur seine Entlassung aus dem Universitätsdienst endgültig realisiert. Die Heidelberger Fakultät gab jedoch nicht auf: Nach Rückkehr aus dem Urlaub wandte sich Dekan Groh, der Perels verzweifelte Situation aus eigener Anschauung kannte und ihm das *tieftste kollegiale Bedauern* übermittelt hatte, mit einem weiteren Schreiben nach Karlsruhe, über das er Perels unterrichtete: *Wie ich Ihnen ja schon früher andeutete, und wie Sie wohl dieser Tage von Herrn Gutzwiller gehört haben, sind wir bemüht gewesen, Ihnen die Möglichkeit wissenschaftlicher Arbeit und sonstiger Hilfe in den Instituten für ausländisches Recht und für geschichtliche Rechtswissenschaft zu verschaffen. Ich habe über diese unsere Absichten vorgestern mit dem Herrn Hochschulreferenten gesprochen und dessen grundsätzliche Zustimmung zu unseren Plänen erhalten. Sobald die von mir erbetene schriftliche Bestätigung vorliegt, werde ich Ihnen weitere Nachricht zukommen lassen*¹⁸. Das Karlsruher Ministerium wies er darauf hin, dass beide Institute jüdische Stiftungen seien, daher dürften *keine Bedenken bestehen, Herrn Perels aus diesen Mitteln Zuwendungen zukommen zu lassen*. Verfügungsberechtigt über die Gelder der „Stiftung von 1916“ und der „Rudolf Mosse-Stiftung“ sei allein der Stiftungsvorstand, während lediglich die „rechnungsmäßige Verwaltung“ der Universitätskasse obliege. Ohne gegen die neuen Verordnungen zu verstoßen sei es daher möglich, Perels an diesen Instituten zu beschäftigen. Vorsichtshalber bat Groh aber *um eine Mitteilung etwa des Inhalts, daß der Juristischen Fakultät und den genannten Instituten aus der Fürsorge für Herrn Perels in dem angedeuteten Sinne keine Schwierigkeiten erwachsen*¹⁹. Im Rahmen einer handschriftlichen Notiz konnte dann Dekan Groh unter dem 28. September 1933 vermelden, dass von Seiten des Hochschulreferenten *keine Einwendungen gegen den Plan der Fakultät, für Herrn Perels zu sorgen, bestehen*²⁰.

An der Spitze des Instituts für Ausländisches Recht stand bis zu seinem Wechsel nach St. Gallen Max Gutzwiller, dem Eugen Ulmer nachfolgte. Das Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft wurde gemeinsam von Ernst Levy, Max Gutzwiller, Heinrich Mitteis und Eberhard von Künßberg geleitet. Nach

18 Dekan Groh an Perels unter dem 9. 9. 1933 (UAH, PA 781); vgl. ebenso Paul Christopher LEO, Wilhelm Groh – Erster Rektor der Ruperto Carola in der NS-Zeit, Hamburg 2012, S. 52.

19 Unter dem 9. 9. 1933 (UAH, PA 781).

20 Ihre Bestätigung findet diese Notiz in dem Schreiben des Kultusministeriums vom 6. 10. 1933: *Im Hinblick auf die vorgetragenen Verhältnisse werden gegen die Unterstützung des Honorarprofessors Dr. Perels aus den Erträgen der Rudolf Mosse-Stiftung und der Stiftung 1916 ausnahmsweise Einwendungen nicht erhoben.* (UAH, PA 781).

deren Ausscheiden führte Hermann Krause als Direktor das Institut und die damit zusammenhängende Verwaltung der „Stiftung von 1916“, deren Interessen er gegenüber der Universitätsverwaltung hartnäckig verfocht. In aller Deutlichkeit ließ Krause den für die Kassenverwaltung zuständigen Universitätsangestellten wissen, dass ihm *unklar sei, welche Zwecke durch den dauernden Hinweis auf den nichtarischen Charakter [sc. der Stiftung] verfolgt werden sollen*, diene doch die Stiftung ausschließlich der rechtshistorischen Forschung²¹. Aus den Mitteln der Stiftung erhielt Perels einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 282,50 RM bis zu seiner Deportation im Oktober 1940; er war der einzige Heidelberger Dozent, der auch nach Entlassung aus rassistischen Gründen an der Universität dank der massiven Unterstützung Hermann Krauses und Eugen Ulmers für ein bescheidenes Salär weiterhin wissenschaftlich arbeiten konnte²².

Geboren wurde Leopold Perels am 7. März 1875 als Sohn eines hohen Ministerialbeamten in Kiel, dem größten Kriegshafen der deutschen Flotte. Seine Eltern, Ferdinand Perels und Anna Volkmar, hatten im Jahr der Reichsgründung am 8. Oktober 1871 geheiratet²³. Aus der Ehe gingen eine Tochter und drei Söhne hervor: Friedrike, Leopold Emil Erwin, Kurt Ferdinand Lothar und Ernst Joachim Friedrich Hans. Nach dem Umzug der Familie 1877 in die Reichshauptstadt, wo sein Vater Ferdinand Perels an herausgehobenen Positionen im Reichsmarineamt diente, besuchte Leopold Perels zunächst die Vorschule des Falk-Realgymnasiums, danach das Königlich Französische Gymnasium. Nach dem Abitur nahm er im Wintersemester 1893/94 das Studium der Rechtswissenschaften auf, welches ihn über Göttingen, Heidelberg, Berlin wieder zurück an die Universität seiner Vaterstadt Kiel führte. Bestimmend für die Entscheidung zum Studium der Jurisprudenz war das Vorbild seines Vaters, dessen außergewöhnliche Karriere im Justizdienst ihn bis zum Direktor einer der acht Abteilungen des Civildepartements im Reichsmarineamt geführt hatte; den Höhepunkt der väterlichen Laufbahn bildete 1892 die Ernennung zum Stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrat für das Königreich Preußen. In Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm 1901 der Titel „Wirklicher Geheimer Rath“ mit dem Prädikat „Exzellenz“ verliehen. Aber nicht dieser äußerliche

21 Zit. nach MUSSGNUG (wie Anm. 17) S. 123; vgl. auch UAH, B 9726.

22 In einem Schreiben vom 18. 9. 1945 an die amerikanische Militärregierung in Heidelberg bezeichneten die Professoren Gustav Radbruch und Walter Jellinek dieses Verhalten Eugen Ulmers *als geradezu tollkühn*. (GLA 235 Nr. 29381; VEZINA [wie Anm. 2] S. 42 Anm. 97 unter Hinweis auf BOLLMUS [wie Anm. 16] S. 142). – Im Spruchkammerbescheid vom 10. 9. 1945 wurde Ulmer als „Mitläufer“ eingestuft. Nachdrücklich wurde in der Begründung darauf abgehoben, dass er *es sich (habe) angelegen sein lassen, für die belästigten und später bedrohten jüdischen Kollegen bei jeder Gelegenheit einzutreten. Er habe Prof. Levy bis zu seiner Abreise im Jahr 1935 jede Woche besucht, habe Prof. Perels noch bis ins Jahr 1940 ausdrücklichen Vorschriften zuwider sein Assistentengehalt bezahlt und 1940 auch versucht, die Deportation nach Gurs zu verhindern*. (UAH, PA 6141).

23 Vgl. DRÜLL (wie Anm. 9) S. 202 f.; OBERLING (wie Anm. 5) S. 55 ff.

Werdegang imponierte dem ältesten Sohn Leopold, sondern vielmehr die damit einhergehende Beschäftigung des Vaters mit dem schwierigen Gebiet des Seerechts. Er galt aufgrund verschiedener wissenschaftlicher Aufsätze und Handbücher in Deutschland als der international angesehenste Experte für jenes Fach; einer größeren Öffentlichkeit bekannt wurde er durch sein „Ankergutachten“ über Tsingtau. So berief ihn auch die Berliner Friedrich-Wilhelm-Universität zum Wintersemester 1900 zum ordentlichen Honorarprofessor für Internationales und deutsches Seerecht²⁴. In diese Fußstapfen sollte sein Sohn Leopold ihm nachfolgen.

Aber zunächst galt es, die weiteren Stationen der preußischen Juristenausbildung zu durchlaufen²⁵. Am 20. November 1896 legte er am Königlichen Kammergericht in der Reichshauptstadt das Referendarexamen mit Prädikat ab und promovierte 1898 bei Josef Kohler zu einem Thema, das unverkennbar Bezüge zu seiner schleswig-holsteinischen Heimat aufweist: „Strandungsdelikte im deutschen Recht“, veröffentlicht zu Breslau als Heft 17 der angesehenen Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen“. Mit der Note „cum laude“ absolvierte er am 26. Juli 1898 das Rigorosum vor der Berliner Juristischen Fakultät, welche wegen ihrer Strenge bei den Promotionsanforderungen bekannt und berüchtigt war. Noch nach dem Universitätsstudium beteiligte er sich zunächst in Berlin an den deutschrechtlichen Übungen von Professor Karl Zeumer und an den strafrechtlichen von Professor Franz von Liszt, danach in Heidelberg an Übungen im deutschen Recht bei Professor Richard Schroeder und an solchen in der älteren deutschen Sprache bei Professor Wilhelm Braune. 1902 bestand er wiederum mit ausgezeichnetem Erfolg das Assessorexamen in Berlin. Nach einer kurzen Tätigkeit als Hilfsrichter an den Amtsgerichten Berlin und Charlottenburg ließ er sich zu wissenschaftlichen Zwecken im November 1903 beurlauben und ging nach Heidelberg.

Nur wenige Jahre zuvor hatte die Philosophisch-Historische Klasse der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften in Berlin auf Anregung der Rechtshistoriker Heinrich Brunner und Karl von Amira wie auch des Philologen Karl Weinhold Ende 1896 eine „Commission für das Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache“ eingesetzt, welche die Grundzüge und Ziele des Vorhabens festlegte²⁶. Es war ein hoch ambitioniertes Projekt, das von einzelnen Koryphäen der Rechtshistorie, der Philologie und der Geschichte in der Reichshauptstadt aus der Taufe gehoben wurde. Einigkeit bestand in ihrem Kreis darin, keinesfalls ein rein juristisches oder rein sprachwissenschaftliches Werk vorzulegen. Vielmehr sollte interessierten Rechts-, Verfassungs-, Sozial- und politi-

24 Vgl. zu diesen Angaben OBERLING (wie Anm. 5) S. 52.

25 Vgl. hierzu Ina EBERT, Die Normierung der juristischen Staatsexamina und des juristischen Vorbereitungsdienstes in Preußen (1849–1934), Berlin 1995, S. 87 ff., 239 ff.

26 Vgl. DEUTSCH (wie Anm. 1) S. 22–45.

schen Historikern, aber ebenso Juristen, Sprachforschern und Volkskundlern mit dem Nachschlagewerk ein Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, das den spezifisch rechtlichen Bedeutungsgehalt von Begriffen und Wörtern vollständig erfasst. Von Anfang an war das Rechtswörterbuch interdisziplinär ausgerichtet. Gleichzeitig hatte dieses Gemeinschaftswerk juristisch-philologisch-historischer Provenienz zum Ziel, die deutsche Rechtssprache im Wege der Bereinigung gekünstelter Übersetzungen lateinischer termini zu verbessern, nachhaltig aufzufrischen und zu kräftigen. Ein Anliegen, das insbesondere Otto Gierke als Mitglied der Kommission nachdrücklich verfocht. Zum wissenschaftlichen Leiter jenes überaus anspruchsvollen „Riesenwerks“ konnte der renommierte Heidelberger Rechtsprofessor Richard Schroeder gewonnen werden²⁷. Bestand ursprünglich die Absicht, das Rechtswörterbuch in Berlin zu etablieren, so entschloss man sich nunmehr, eine Außenstelle für die anstehenden Forschungsarbeiten in Heidelberg einzurichten, an deren Universität Schroeder seit 1887 lehrte. Seine lexikographischen Erfahrungen bei der Bearbeitung des Registers der Grimmschen Weistumssammlung wie auch sein immenses Wissen auf den Gebieten der deutschen Geschichte und Dichtung prädestinierten ihn gleichsam für diese „monumentale“ Aufgabe. Von Anfang an unterstützten ihn bei den mühseligen und zeitintensiven Arbeiten eine Reihe qualifizierter Mitarbeiter. Neben seinem Schüler Rudolf His, der ihm in den ersten drei Jahren zuarbeitete, standen ihm danach stets zwei Assistenten zur Verfügung. Zu diesem, in unregelmäßigen Abständen wechselnden Stab zählten neben Gustav Wahl, August Elsässer und Eberhard Freiherr von Künßberg auch Leopold Perels. Es war wohl die persönliche Ausstrahlung Richard Schroeders, von der sich Perels angezogen fühlte. Er war es, welcher den jungen Juristen für die juristisch-philologische Arbeit am Rechtswörterbuch begeisterte. Schroeder vermochte ihn davon zu überzeugen, zunächst als ständiger „Hilfsarbeiter“ an der Erarbeitung des Rechtswörterbuchs mitzuwirken; die finanziellen Bedingungen waren freilich bescheiden genug²⁸. Darauf kam es Perels aber nicht an²⁹. Er wollte die akademische Laufbahn beschreiten, die ihm Richard Schroeder

27 Vgl. Meike WEBLER, *Leben und Werk des Heidelberger Rechtslehrers Richard Carl Heinrich Schroeder (1838–1917) – Ein Rechtshistoriker an der Schwelle vom 19. zum 20. Jahrhundert*, Berlin 2005, S. 140 ff.

28 In dem am 24. 4. 1904 zwischen der Kommission, vertreten durch Richard Schroeder, und Leopold Perels abgeschlossenen Vertrag heißt es: *Dr. Perels tritt unter Anrechnung der von ihm seit dem 1. d. Mis. geleisteten Arbeit als ständiger Hilfsarbeiter in den Dienst der Kommission und verpflichtet sich, täglich mindestens fünf Stunden auf die Arbeiten [...] nach Anordnung des mitunterzeichneten Leiters dieser Arbeiten, zu verwenden [...] Dr. Perels erhält für seine Tätigkeit aus den Mitteln der ‚Hermann-Elise Stackmann geb. Wentzel Stiftung‘ eine jährliche Renumeration von fünfzehnhundert Mark.* (Archiv Deutsches Rechtswörterbuch).

29 Im Personalbogen ist unter „Sonstiges“ angegeben: *Bezieht Gehalt in verschiedener Höhe für die Tätigkeit am deutschen Rechtswörterbuch aus der Heckmann-Wentzel-Stiftung.* (UAH, PA 5272); jene Stiftung, welche seit 1897 die Finanzierung des Rechtswörterbuches übernommen

an der Heidelberger Ruperto Carola eröffnete. Ausgewiesen durch glänzende Examina habilitierte er sich am 21. Dezember 1905 mit einer – wiederum „maritimen“ – Studie zur Stellung des Kapitäns im deutschen Seehandelsrecht. Sein Probevortrag behandelte das Thema „Die rechtliche Bedeutung der Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“³⁰. Verliehen wurde ihm von der Juristischen Fakultät die *venia legendi* für die Fächer Deutsche Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht. Die magere Besoldung als Mitarbeiter am Deutschen Rechtswörterbuch konnte Perels durch das nicht unbeträchtliche Honorar, welches er als nebenamtlicher Dozent an der 1908 begründeten Handelshochschule zu Mannheim verdiente, aufbessern; bis zu seiner Entlassung im Sommersemester 1933 unterrichtete er mit großem Lehrerfolg an dieser Akademie.

Seine Universitätskarriere hätte aber beinahe ein jähes Ende gefunden: Unter dem 28. Mai 1907 erhielt Perels ein Schreiben aus der Feder von Georg Jellinek in dessen Eigenschaft als Prorektor der Ruperto Carola vom Pedell zugestellt: *Ich ersuche Sie mir eine eingehende Darstellung der Tatbestände zukommen zu lassen, aufgrund dessen die Großh. Staatsanwaltschaft gegen Sie Anklage wegen Hausfriedensbruchs erhoben hat*³¹. Ungesäumt kam Perels dieser Aufforderung nach, so dass Jellinek wenige Tage später dem Karlsruher Ministerium die *Rechtfertigung des Privatdozenten Dr. Perels* übermitteln konnte, *die sein Verhalten in disziplinarischer Hinsicht in milderem Licht erscheinen läßt, als aufgrund der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage [...] Der Dekan der jur. Fakultät, Herr Geheimrat Schröder, hat sich erboten, bei der bevorstehenden Hauptverhandlung gegen Dr. Perels [...] als Leumundszeuge zu fungieren. Weitere Anträge [...] werden von dem Ausgange des gerichtlichen Verfahrens gegen Dr. Perels abhängen*³². Jellinek, für den das Ansehen der Ruperto Carola auf dem Spiele stand, wollte sich über den Prozessverlauf genau informieren. Daher beauftragte er den Privatdozenten Gustav Radbruch mit der Berichterstattung. Unmittelbar nach Verkündung des Urteils übersandte Radbruch dem Rektorat seine ausführlichen Notizen über die Hauptverhandlung, die vor dem Heidelberger Schöffengericht stattfand:

Der objektive Tatbestand stellt sich nach den nur unwesentlich von einander abweichenden Aussagen der Belastungszeugen – des Oberkellners Hörmann, des Bahnschaffners Horn und der Dienstmagd des Bahnhofwirtes – folgender-

hatte, konnte dies nach dem Ersten Weltkrieg inflationsbedingt nicht mehr leisten. So heißt es auch in dem Nachtrag zum Personalbogen von 1922: *Vorbezeichnetes Gehalt ist längst weggefallen. Dagegen kommen Bezüge für die Vorlesungen an der Handelshochschule Mannheim in Betracht.* (UAH, PA 5272).

30 UAH, PA 5272.

31 Unter dem 2. 5. 1907 hatte die Heidelberger Staatsanwaltschaft das Rektorat über die Anklage gegen Dr. Perels informiert (UAH, PA 5272).

32 Unter dem 17. 6. 1907 (UAH, PA 5272).

maßen dar: In der Nacht vom 4. auf den 5. März d.J. besuchten Dr. Perels in Gesellschaft der Mitangeklagten Dr. jur. Julius Mattil, stud. jur. [...] und stud. jur. Mößner, seine Zuhörer, die vorher bei ihm zu Gaste gewesen waren, die hiesige Bahnhofswirtschaft. Um 2 Uhr gebot der Bahnschaffner Horn Feierabend. Der Kellner Hörmann forderte die Angeklagten wiederholt vergeblich auf, die Wirtschaft zu verlassen. Der Oberkellner Schneider, der nunmehr dieselbe Aufforderung mehrfach wiederholte, erhielt grobe Antworten. Er beförderte darauf zunächst den Angeklagten Mattil gewaltsam zur Tür. Unter der Tür hielt ihm dieser plötzlich einen Revolver vor die Brust. Schneider schob Mattil zur Tür hinaus und packte dann nacheinander den Angeklagten Mößner, den Angeklagten B. und zuletzt Dr. Perels und schaffte sie aus der Wirtschaft hinaus. Draußen forderte Mattil noch den Bahnarbeiter Schmidt, welcher ebenfalls als Zeuge vernommen wurde, unter Bedrohung mit seinem Revolver auf, einen Schutzmann zu holen. Die Angeklagten erklärten, stark angetrunken gewesen zu sein; es sei bei Dr. Perels viel getrunken worden. Jedoch bekundete die Wirtin des Dr. Perels, Witwe Dick, daß es trotzdem recht ruhig zugegangen sei. Dr. Perels selbst gab folgende Darstellung: Er habe im Einzelnen keine Erinnerung u.a. auch deshalb, weil er sehr müde gewesen sei. In der Bahnhofswirtschaft sei plötzlich eine Lärmszene entstanden. Oberkellner Schmidt habe die beiden anderen drei Herren gewaltsam hinausgeworfen. Von vorangegangenen Aufforderungen habe er nichts gehört. Er höre auf beiden Ohren, besonders aber dem rechten, sehr schlecht und habe gerade mit diesem nach der Mitte des Saales zu gesessen; er habe, wie er gewöhnlich tue, um sich nicht über die Unverständlichkeit des Gesprochenen für ihn zu ärgern, die Vorgänge im Saal lieber gar nicht verfolgt. Daß er nicht sofort bei Beginn des lärmenden Auftritts den Saal verlassen habe, habe seinen Grund darin, daß er nicht den Anschein der Feigheit habe erwecken wollen. Als er aber nach der Hinausforderung der anderen Herren von Oberkellner Schmidt zum Verlassen der Wirtschaft aufgefordert wurde, habe er sich sofort angeschickt, zu gehen, sei jedoch dennoch von Schneider gewaltsam hinausgeschafft worden. Mit den beteiligten Studenten habe er andere als durch den Besuch der Vorlesung begründete Beziehungen nicht gehabt [...] Geh. Rat Universitätsprofessor Dr. Schröder sprach sich als Leumundszeuge über die persönlichen Eigenschaften des Dr. Perels sehr günstig aus. Über seine Schwerhörigkeit bekundete er, daß Perels, wenn man sich nicht direkt an ihn wende, nichts verstehe. Er habe einmal einen Ehrenhandel geschlichtet, in dem Dr. Perels verwickelt worden sei, weil er auf die laute Frage eines Herrn nicht geantwortet, sie überhört habe. Wenn andere hinter ihm gingen, müsse er sich immer schief nach rückwärts wenden, um etwas von dem Gespräch zu verstehen. – Dr. Perels habe einige Tage vor dem Vorfall den Zeugen um Urlaub gebeten, da er nervös völlig zugrunde gearbeitet sei. In solchem Zustande sei sein Gehör viel schlechter. Als Sachverständiger wurde noch Universitätsprofessor Kümmel zugezogen, welcher bestätigte, dass Perels so gut wie taub sei. Radbruch fährt in seinem Bericht weiter fort: Der Amts-

anwalt stellte die Entscheidung in Ansehung des Angeklagten Perels dem Gerichte anheim. Das Schöffengericht sprach den Dr. Perels in der Annahme, er habe die Aufforderungen der Kellner infolge seiner Schwerhörigkeit überhört, frei und verurteilte Dr. Mattil wegen Hausfriedensbruchs und versuchter Nötigung zu 2 Geldstrafen von je 10 M, die beiden anderen Angeklagten zu Geldstrafen von je 10 M³³.

Magnifizienz Jellinek war über den Freispruch seines Fakultätskollegen ebenso erfreut wie erleichtert. Ungesäumt leitete er die Aufzeichnungen Radbruchs an das Karlsruher Unterrichtsministerium weiter: *Aus diesem Bericht geht unseres Erachtens unzweifelhaft hervor, daß Herrn Dr. Perels, der von der Anklage freigesprochen wurde, nach keiner Richtung hin ein gegen die Standesehre verstoßendes Verhalten trifft³⁴.* Zugezogen hatte sich Perels das schwere Ohrenleiden gelegentlich einer Offiziersübung³⁵. Oftmals musste er Einladungen ablehnen, *weil ihm eine Verständigung mit seinem Tischnachbar trotz eines Hörapparates unmöglich war³⁶.* Seinem sozialen Engagement tat dies aber keinen Abbruch: So gewährte er Mitreisenden von Wanderzirkussen und staatenlosen Wanderartisten kostenlos rechtlichen Rat; gleichfalls beteiligte er sich an der durch Felix Adanos – einem der berühmtesten Jongleure seiner Zeit – initiierten Gründung der Internationalen Artistenloge und war von 1930 bis 1933 Mitherausgeber des seit 1919 bestehenden „Jahrbuch des Jugendrechts“³⁷.

Nach dem befriedigenden Ausgang des Gerichtsverfahrens stand einer weiteren Universitätskarriere Leopold Perels anscheinend nichts mehr im Wege. Seine Schwerhörigkeit behinderte ihn im Rahmen der Vorlesungen nicht weiter, einzig an mündlichen Prüfungen konnte er nicht teilnehmen. Auf keinerlei Widerspruch stieß daher die Ernennung von Perels am 2. März 1912 zum außerordentlichen Professor an der Ruperto Carola. In den nachfolgenden Semestern bot er Vorlesungen zum Bürgerlichen Recht, Handels- und Seerecht an; oftmals vertrat er in verschiedenen Kollegs seinen Lehrer Richard Schroeder:

Herr Perels hat die Vertretung im Handelsrecht bereits am 15. Januar 1914 übernommen und ist bereit, vom 19. an auch die des deutschen Privatrechts zu übernehmen. Da er zu meinen zuverlässigsten Schülern gehört und sich ganz in

33 Zit. nach Bericht Radbruchs vom 26. 6. 1907 (UAH, PA 5272).

34 Unter dem 27. 6. 1907 (UAH, PA 5272).

35 Als Einjährig-Freiwilliger hatte Perels vom 1. 10. 1898 bis 30. 9. 1899 gedient (Vizewachtmeister der Reserve, späterhin Leutnant der Landwehr a. D.), vgl. seine Personalakte GLA 456 E Nr. 8900.

36 Nach dem Bericht Radbruchs vom 26. 6. 1907 (UAH, PA 5272).

37 Vgl. Felix ADANOS, Ein Mensch, den man nicht vergißt (Nachruf auf Leopold Perels), in: Rhein-Neckar-Zeitung vom 5./6. 3. 1955, S. 24; OBERLING (wie Anm. 5) S. 60. – Über den Verbleib seiner Bücher wie auch seiner umfangreichen Untersuchungen über das Zirkuswesen konnte nichts mehr in Erfahrung gebracht werden.

*meine Methode eingearbeitet hat, so ist er wie wenige geeignet, diese Vertretung so durchzuführen, dass ich, sobald es meine Gesundheit wieder gestattet, den Faden wieder aufnehmen kann, wo er stehen belieben ist*³⁸.

Bei den Studierenden, zu denen auch der spätere Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zählte, erfreuten sich seine Vorlesungen und Übungen großer Beliebtheit, vermittelte er ihnen doch in klarer Sprache einen umfassenden Überblick über die unterschiedlichsten Rechtsmaterien und ihre inneren Zusammenhänge³⁹. Umfänglich ist sein Vorlesungsangebot: Es erstreckte sich über nahezu sämtliche Bücher des BGB, weiterhin las er über Wertpapierrecht, Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht, Schifffahrtsrecht, Privatversicherungsrecht, Internationales Privatrecht, Deutsches Privatrecht und badisches Landesprivatrecht; darüber hinaus bot er Übungen im Lesen deutschrechtlicher Quellen, im Handelsrecht und bürgerlichen Recht an⁴⁰. Im Vordergrund seiner Interessen stand aber die Arbeit am Rechtswörterbuch, in dessen erstem Band er als einer der frühesten Mitarbeiter benannt ist; sie blieb sein eigentliches wissenschaftliches Haupttätigkeitsfeld. Gewaltsam unterbrochen wurde sie für längere Jahre durch den Ersten Weltkrieg, von dessen Ausbruch Perels auf einer längeren Reise durch Spanien überrascht wurde. Wegen der kriegsbedingt verhängten Verkehrssperre war es ihm nicht mehr möglich, nach Deutschland zurückzukehren. Ohne zu zögern stellte er sich am 4. August 1914 mit seinen hervorragenden Spanischkenntnissen dem Deutschen Generalkonsulat in Barcelona zur Verfügung; in seiner Position als stellvertretender Konsultsverwalter wurde er für eine kurze Zeitspanne verbeamtet⁴¹. Aber auch wissenschaftlich blieb Perels während seines Zwangsaufenthaltes in Spanien nicht untätig. So konnte von Künßberg unter dem 3. Dezember 1917 der Fakultät mitteilen, dass Perels sich für das kommende Jahr bereit erklärt hat, an der Universität Barcelona über die „Entwicklung des deutschen Privatrechts“ unentgeltlich auf Spanisch zu lesen⁴². Mit „Famos“ quittierte der in der Nachfolge Richard Schroeders an die Ruperto Carola neu berufene Hans Fehr diese Ankündigung seines späteren Freundes Leopold Perels. Ein Ergebnis der auch im Ausland weitergeführten Rechtsquellenforschung bildete das 1919 auf Spanisch

38 Schroeder an die Juristische Fakultät unter dem 16. 1. 1914 (GLA 235 Nr. 3118).

39 Zu dem durch die Auschwitzprozesse bekannt gewordene Frankfurter Generalstaatsanwalt vgl. Irmtrud WOJAK, Fritz Bauer (1903–1968): Eine Biographie, München 2009, S. 100.

40 Sein letztes, im Vorlesungsverzeichnis des Sommersemesters 1933 angeführtes Kolleg hatte das Konkursrecht zum Gegenstand.

41 *Diese Behörde habe ich bei zeitweiliger Behinderung des Generalkonsuls Freiherrn von Ostman selbständig verwaltet.* (UAH, PA 5272).

42 Und Gustav Radbruch teilte in einem Schreiben an seinen Vater mit: *Von Perels bekam ich durch die Vermittlung seiner Mutter zum 1. Male seit Beginn des Krieges einen Gruß aus Spanien.* (In: Gustav RADBRUCH, Gesamtausgabe, hg. von Arthur KAUFMANN, Bd. 17, Briefe I [1898–1918], Heidelberg 1991, S. 241).

erschienene Buch über die Gerichtsordnung des „Consolato del mare“ von Barcelona⁴³.

Nach dem spanischen Intermezzo und der Rückkehr im Herbst 1919 nach Heidelberg bemühte sich die Juristische Fakultät intensiv darum, Perels Position innerhalb des Lehrkörpers zu stärken, denn eine wirtschaftliche Sicherheit konnte ihm der jeweils auf zwei Jahre befristete Lehrauftrag nicht bieten. Vor dem Hintergrund der überaus angespannten finanziellen Lage des Landes Baden vermochte sich das zuständige Karlsruher Kultusministerium aber nicht dazu entschließen, den Vorschlägen der Fakultät zu folgen. Perels musste sich damit bescheiden, in Anerkennung seiner Verdienste um die Fakultät am 18. Juni 1928 zum ordentlichen Honorarprofessor ernannt zu werden:

Herr Professor Perels gehört der Fakultät seit über zwanzig Jahren an. Seine Vorlesungen und Uebungen zeichnen sich durch Klarheit des Vortrags und Scharfsinn aus. Diese beiden Eigenschaften kennzeichnen auch seine zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen⁴⁴. Ausserdem beweisen Perels' Leistungen treueste Pflichterfüllung und Genauigkeit. Es darf ferner hervorgehoben werden, dass sich Herr Perels mehrmals wenn bei Durchführung des Vorlesungsplanes eine Notlage entstand, bereitwillig der Fakultät zur Verfügung gestellt und, wenn auch in letzter Stunde, eingesprungen ist. So hat er sich z.B. kürzlich auch in das Gebiet des badischen Landesprivatrechts mit vollem Erfolg eingearbeitet. Sein Lehrgebiet umfasst neben den germanistischen Fächern alle Teile des bürgerlichen Rechts und ausserdem des Zivilprozessrechts. Herr Perels steht im 53. Lebensjahr. Er würde die mit seiner Beförderung verbundene Ehrung als einen wohlthuenden Beweis der Hochschätzung und des Vertrauens empfinden⁴⁵.

Der Anfang Dezember 1928 von der Juristischen Fakultät an das Ministerium gerichtete Antrag auf Einrichtung eines planmäßigen Extra-Ordinariats für Bürgerliches, Handels- und Zivilprozessrecht, das Perels überantwortet werden sollte, wurde trotz der Fürsprache Radbruchs unter dem 30. Dezember 1928 abschlägig beschieden:

43 Orden judicial del Consulado de Mar de Barcelona, 1919.

44 Freilich waren seine wissenschaftlichen Publikationen vor dem Hintergrund einer ausgreifenden Lehrtätigkeit nur von einem beschränkten Umfang. Zu nennen sind folgende Abhandlungen: Strandungsdelikte im deutschen Recht, Breslau 1898; Testamente auf See, in: Marine-Rundschau 10. Heft (1900) S. 1001–1011; Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und ihre Nebengesetze, 1902; Die Stellung des Kapitäns im deutschen Seehandelsrecht, 1906; Zum Vorentwurf eines Seeunfallgesetzes, 1909; Der Mäklereid, in: Festschrift Otto Gierke zum siebenzigsten Geburtstag, Weimar 1911, S. 679–696; Die Handelsgerichtsordnung von Barcelona aus dem 15. Jahrhundert, in: Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht 85 (1921); Wechselprotest und Wechselklagen, Mannheim 1929; Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts: Für den Gebrauch bei Vorlesungen und Übungen (zusammen mit Richard Schroeder und Gerhard Loersch); Mitherausgeber des Jahrbuchs des Jugendrechts 1930–1933.

45 Vgl. zu diesen Angaben DRÜLL (wie Anm. 9) S. 202.

Perels Lehrtätigkeit muss als für die Vollständigkeit des Lehrplanes geradezu unentbehrlich bezeichnet werden. Seine wissenschaftlichen Arbeiten haben ihm den Ruf eines der wenigen Kenner des deutschen und ausländischen Schiff-fahrtsrechts und seiner Geschichte eingetragen; aber auch auf anderen Gebieten des deutschen Privatrechts war er tätig und leistete der deutschen Rechts-wissenschaft wertvolle Dienste als ständiger Berichterstatter spanischer Zeit-schriften. Daneben hat er viele Jahre an der Handelshochschule Mannheim ge-lesen⁴⁶. Angesichts der Verdienste des Herrn Kollegen Perels in Wissenschaft und Lehre erscheint es angebracht, ihm eine Stellung zu gewähren, die ihm eine gewisse wirtschaftliche Sicherheit bietet. Sollte dies in der Form eines Extra-ordinariats jetzt noch nicht möglich sein, so bittet die Fakultät zu erwägen, ob dieses Ziel nicht auf eine andere Weise, z. B. durch Erteilung eines lebensläng-lichen Lehrauftrags erreicht werden kann⁴⁷.

Eine außergewöhnlich innige Freundschaft verband ihn mit Eberhard Frei-herr von Künßberg, welcher gleichfalls in jungen Jahren von Schroeder zur Mit-arbeit am Rechtswörterbuch gewonnen werden konnte⁴⁸. 1911 betraute ihn die Kommission neben Schroeder und Perels mit der Redaktion des Wörterbuchs. Die Arbeit am Rechtswörterbuch wurde nunmehr gleich Perels zur Lebensauf-gabe Künßbergs. Schon nach wenigen Jahren übernahm er die von Schroeder nur noch formell wahrgenommenen Leitungsfunktionen, die ihm nach dessen Tod (1917) von der Wörterbuchkommission unter Vorsitz von Heinrich Brunner auch offiziell anvertraut wurden. Im gemeinsamen kollegial-freundschaftlichen Gleichklang widmeten sich Leopold Perels und Eberhard Freiherr von Künßberg der Erfassung des juristischen Wortschatzes; zusammen gaben sie die Richard Schroeder zum 70. Geburtstag im Jahr 1908 zugeeignete Festschrift heraus⁴⁹. Sicherlich war es auch diese Freundschaft, welche Perels in Heidel-berg festhielt. Über die wissenschaftliche Arbeit am Wörterbuch hinaus band Künßberg den überzeugten Junggesellen Perels in seine sich rasch vergrößernde Familie ein; wie schon bei den Kindern seines Bruders Ernst begeisterte er den Künßbergschen Nachwuchs mit seinen Zauber- und Jonglierkünsten⁵⁰. Später-hin bezog Perels eine in unmittelbarer Nachbarschaft von Künßbergs gelegene Wohnung⁵¹. Gemeinsam unternahmen sie Radtouren durch Deutschland und

46 Vgl. Gustav Radbruch, welcher der Berufungskommission für die Mannheimer Handelshoch-schule angehörte, an Hermann Kantorowicz unter dem 3. 6. 1911: *In Mannheim schlagen wir jetzt den hauptamtlichen Juristen vor [...] Ich zweifle nicht, daß wir uns auf Perels an erster Stelle einigen werden.* (In: RADBRUCH [wie Anm. 42] Nr. 144 S. 142).

47 Dekan Radbruch unter dem 5. 12. 1928 (UAH, PA 781; GLA 235 Nr. 3120).

48 Vgl. Klaus-Peter SCHROEDER, Eberhard Freiherr von Künßberg (1881–1941), in: *Das deutsche Rechtswörterbuch* (wie Anm. 1) S. 47–61, hier S. 48 ff.

49 Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache – Richard Schroeder zum siebzigsten Geburtstag gewidmet von Freunden und Mitarbeitern, Heidelberg 1908.

50 Vgl. OBERLING (wie Anm. 5) S. 60.

Frankreich⁵². Künßberg war es auch gewesen, welcher anlässlich des 25-jährigen Dozentenjubiläums von Perels eine Glückwunschwunschadresse der Fakultät anregte. Aber Perels bat darum, von der geplanten Feier im Rahmen eines Bierabends Abstand zu nehmen. So beschränkte sich der amtierende Dekan Wilhelm Groh darauf, ihm die Glückwünsche der Fakultät schriftlich zu übermitteln. Gleichzeitig teilte Groh den Kollegen mit, dass er beabsichtige, *Perels einen Delikateßkorb zu übersenden, da ich nach Rücksprache mit einigen Kollegen, die Herrn Perels näher kennen, glaube, ihm damit eine kleine Freude bereiten zu können*⁵³.

In seinen an Künßberg gerichteten Briefen bezeichnete sich Perels im Briefkopf als *Oberwortklauber* und bespöttelte in ironischen Versgedichten den verehrten Freund als *Wörterbuchs-Gesellen*, der ihm mit unverbrüchlicher Loyalität in den schweren Zeiten der Hitlerei beistand⁵⁴. Künßberg, selbst „rassisch belastet“ aufgrund seiner volljüdischen Ehefrau, scheute sich dennoch nicht, in den jährlichen Arbeitsberichten Perels für die aufopfernde Mitarbeit am Wörterbuch öffentlich zu danken⁵⁵. Als 1939 die Situation für Perels immer bedrohlicher wurde, versteckte ihn Künßberg für eine kurze Zeitspanne im Keller des Wörterbucharchivs⁵⁶.

Von einem Tag zum anderen wurde Perels Mitte Oktober 1940 aus seiner vertrauten Umwelt herausgerissen und in ein Milieu verpflanzt, auf das er in keiner Weise vorbereitet war. Wie auch die übrigen badischen Juden wurde er von der Abschiebeaktion völlig überrascht. Vorbereitet hatten sie die beiden NS-Gauleiter und Reichsstatthalter von Baden und Saarpfalz, Robert Wagner und Josef Bürckel. Nach dem Sieg über Frankreich nutzten sie die Gelegenheit, sich des größten Teils der noch in Baden, der Pfalz und dem Saarland lebenden Juden zu entledigen. Der mit der höchsten Geheimhaltungsstufe versehene Erlass des badischen Innenministeriums, alle „Volljuden“ festzunehmen, trägt das Datum des 15. Oktober 1940. Im Kreis der „alten Kämpfer“, zu denen auch Bürckel und Wagner gehörten, konnten sie zum Jahrestag des Marsches auf die Feldherrenhalle am 9. November 1940 zur Freude des „Führers“ die ersten „judenreinen“ deutschen Gaue vermelden⁵⁷.

51 Blumenthalstraße 4.

52 Vgl. René SCHORSCH, Eberhard Georg Otto Freiherr von Künßberg (181–1941) – Vom Wirken eines Rechtshistorikers, Frankfurt am Main 2010, S. 57.

53 UAH, PA 781.

54 Einzelne Gedichte aus der Feder von Leopold Perels werden im Nachlass von Künßberg (UBH [Universitätsbibliothek Heidelberg], Heid. Hs. 3900) verwahrt.

55 Vgl. SavZRG (germ. Abt.), 59 (1939) S. 667.

56 SCHORSCH (wie Anm. 52) S. 194.

57 Vgl. Paul SAUER, Die Schicksale der jüdischen Bürger Baden-Württembergs während der nationalsozialistischen Verfolgungszeit 1933–1945, Stuttgart 1969, S. 268 f.

Am 22. Oktober 1940 drangen zwischen vier und sieben Uhr morgens Gestapobeamte in die Wohnung von Leopold Perels ein. Mit knappen Worten wurde er über seine Ausweisung und den Abtransport informiert; die Frist, die ihm zur Vorbereitung eingeräumt war, betrug nur wenige Stunden⁵⁸. Perels nutzte die Zeit dazu, um nicht allein die notwendigsten Habseligkeiten – 25 kg Gepäck und 100 RM in Bargeld pro Person waren gestattet – zusammenzusuchen, sondern auch um sein Testament in aller Eile niederzuschreiben: *Unter Aufhebung meines beim hiesigen Amtsgericht hinterlegten Testamentes setze ich zu meinem Alleinerben ein: Herrn Professor Dr. Eberhard Freiherr v. Künßberg, hier, Blumenthalstr. 27 und als Ersatzerbin Fräulein Frieda Thiele, hier, Blumenthalstr. 4*⁵⁹. Um eine Kündigung seiner Wohnung musste sich Perels nicht weiter bemühen. In den ergänzenden Richtlinien des Reichsführers SS vom 25. März 1941 wurde im besten Juristendeutsch ausgeführt: *Mietverträge der evakuierten Juden gelten mit Wirkung vom 22. Oktober 1940 als erloschen, weil der Jude durch die Ausweisung, also durch obrigkeitlichen Akt, dauernd an der Ausübung des Mieterrechts verhindert ist. Es entfällt somit für die Folgezeit die Verpflichtung zur Mietzinszahlung, ohne daß eine Kündigung notwendig ist*⁶⁰.

Bei seinem Abtransport zu dem im Heidelberger Hauptbahnhof bereit stehenden Zug begleiteten ihn Eberhard von Künßberg und Gustav Radbruch; die drei Freunde sollten sich niemals mehr wiedersehen. Keiner wusste, wohin die Fahrt ging. Bis zur Grenze des von der deutschen Wehrmacht besetzten französischen Gebiets eskortierten Gestapobeamte und SS-Männer die verplombten Eisenbahnwaggons. Nach drei Tagen, am 25. und 26. Oktober, erreichten die 6500 deportierten Badener und Pfälzer den Bahnsteig Oloron bei Gurs am Fuß der Pyrenäen. Untergebracht wurden sie nach einer kurzen Autofahrt in dem auf sumpfigen Lehmboden, ehemals für Flüchtlinge des spanischen Bürgerkrieges errichteten „Champ des Gurs“. In diesem, hermetisch von der Außenwelt abgeriegelten Lager erhielten die Deportierten pro Person Strohsäcke und zwei Decken zugewiesen; ihr Gepäck aber warf man im Freien auf einen Haufen, wo es der Witterung ausgesetzt war, bis es seine Eigentümer heraussuchen konnten. Die notdürftig hergerichteten, fensterlosen Baracken boten kaum Schutz vor der Herbstkälte. Schon der Gang zur Latrine und zum Waschtrog durch knöcheltiefen Schlamm geriet vor allem im Winter und bei Nacht zu einem anstrengenden Unternehmen. Völlig unzureichend war die Verpflegung sowohl nach Qualität wie nach Quantität. Sie enthielt nur einen geringen Teil der als notwendig erachteten Nahrungsstoffe Fett, Eiweiß und Kohlenhydrate. Bereits in der ersten Woche nach der Ankunft der Badener verstarben 15 Menschen. Der Arzt Dr. Jo-

58 Vgl. Arno WECKBECKER, *Die Judenverfolgung in Heidelberg 1933–1945*, Heidelberg 1985, S. 197 ff.

59 Nachlass Künßberg I 3 (UBH, Heid. Hs. 3900) I 3; SCHORSCH (wie Anm. 52) S. 194.

60 Zit. nach: *Oktoberdeportation 1940*, hg. von Erhard R. WIEHN, Konstanz 1990, S. 254.

seph Weil berichtete: „Allgemein stellt man eine Tendenz zu einer gefährlichen Erschöpfung der Abwehrkräfte gegenüber Krankheiten fest, der ‚Lebensenergie‘, die ohne jeden Zweifel eine therapeutische Rolle spielt. Das Alter und die Leiden, die Bedingungen der Isolierung und Entwurzelung zehren nach und nach die innerer Haltung auf, obwohl diese bei einem großen Teil der Menschen bewunderungswürdig ist“⁶¹.

In den Monaten November und Dezember 1940 wurden 486 Todesfälle registriert, im Durchschnitt acht pro Tag. Erschütternd ist die Bilanz der Schicksale der badisch-pfälzischen Juden, die man nach Gurs deportierte: Nur 27 Prozent überlebten, 45 Prozent wurden nach erneuter Verschleppung in den Gaskammern von Auschwitz ermordet, 26 Prozent verstarben infolge der auf langsamen Tod berechneten Verhältnisse in dem Pyrenäen-Camp, das nicht einmal den primitivsten menschlichen Ansprüchen entsprach: *Grimmig kalt waren diese Dezembernächte in Gurs! Die Wände glitzerten, so als ob man im Freien kampieren würde. Eingemummt in Mantel, Kopftuch, Schuhen und Handschuhen sank man erschöpft auf das elende, verseuchte Strohlager. Die Strümpfe und Schuhe waren vom Schlamm stets durchnässt, und man hatte keine, um sie zu wechseln. Wenn der Hunger quält, wenn Frost den ermatteten, gezeißelten Körper schüttelt, wenn Ungeziefer einen fast zum Wahnsinn treibt, wenn Mäuse und Ratten bei uns keine Nahrung vorfanden, zerfraßen sie unsere Kleider, Hüte und unsere Koffer*⁶².

Dennoch bewährte sich inmitten dieser menschenunwürdigen Verhältnisse ein erstaunlicher Selbstbehauptungswille bis hin zu einem eigenen Verwaltungssystem und Initiativen, die zur Errichtung einfacher Handwerksbetriebe, zur Anlage von Gemüsebeeten und zu kulturellen Veranstaltungen führten⁶³. Zu den Deportierten gehörten neben badischen Arbeitern und Angestellten, Hausfrauen und Professoren ebenso Dichter wie Alfred Mombert und Musiker wie Alexander Sander, der als Konzertmeister dreißig Jahre lang bei der Heidelberger Oper tätig war. Trotz der nahezu unvorstellbaren Bedingungen in der „Baracken-Finsternis“ von Gurs überlebte wie durch ein Wunder Leopold Perels. Mombert, der 1942 an den Folgen der Haft verstarb, hat das furchtbare Erleben in Gurs, diesem *Fantom aus Wahn-Geschichte* eines seiner letzten Gedichte gewidmet⁶⁴. Am Heidelberger Synagogenplatz erinnern 18 Tafeln an die jüdischen Bürger und Bürgerinnen, die in den Jahren der Hitlerei ausgewiesen, deportiert,

61 Zit. nach Christian EGGERS, *Unerwünschte Ausländer – Juden aus Deutschland und Mitteleuropa in französischen Internierungslagern 1940–1942*, Berlin 2002, S. 268.

62 Erlebnisbericht von Berty Friedländer-Koch über die letzten Monate des Jahres 1940 in Gurs (zit. nach SAUER [wie Anm. 57] S. 274).

63 Vgl. EGGERS (wie Anm. 61) S. 280 f.

64 Alfred Mombert (geboren am 6. 2. 1872 in Karlsruhe) verstarb unmittelbar nach der von seinen Freunden erwirkten Freilassung aus der Haft und Aufnahme in die Schweiz am 8. 4. 1942 in Winterthur.

ermordet und in den Tode getrieben wurden; unter ihnen befindet sich auch der Name von Leopold Perels.

Mit aller ihm noch verbliebenen Kraft betrieb Perels nach Befreiung und Kriegsende seine Rückkehr in die Heidelberger Heimat⁶⁵. So schrieb der 71-jährige Perels Ende Mai 1946 aus Périgueux an seinen alten Freund und Wegbegleiter Gustav Radbruch: *Seit langem arbeite ich an der Beschaffung meiner Reisepapiere, die ich nach den neusten Auskünften hoffen kann wenigstens in einigen Monaten zu erwirken. Überdem bin ich nun wiederholt aufs Dringlichste von einer mir altbefreundeten dänischen Familie eingeladen worden, bei ihr einen Sommeraufenthalt zu nehmen, bevor ich heimkehre [...] Von mir kann ich Ihnen wenig Neues berichten. Da meine Wirtin aus Boulazac nach Paris zurücksiedelte – wie gern arbeitete ich in der Hauptstadt! –, so mußte ich ausziehen. Nun sitze ich, andauernd wohnungssuchend, notgedrungen in dem kostspieligen Gasthaus, das immerhin sauber ist [...] Glücklicherweise wer, wie ich, nach jahrelangem Hungern, sich dank ausländischen Freunden und hierländischen gemeinnützigen Einrichtungen, doch schließlich einigermaßen satt essen kann⁶⁶.*

Als amtierender Dekan setzte sich Radbruch unverzüglich für seine Rückkehr an die Ruperto Carola ein: *Prof. Leopold Perels [...] liess mich wissen, dass er am Leben ist. Ich hatte ihm mündlich mitteilen lassen, dass er wie alle nach 1933 Entlassenen auf Wunsch in seine Rechte und Bezüge wieder eingesetzt werde [...] Bei seiner weit vorgeschrittenen Taubheit und seinem Alter würden eine Lehrtätigkeit in grösserem Umfange für ihn wohl nicht mehr in Betracht kommen. Wohl aber wäre er in der Lage, wie schon früher im Institut für Auslandsrecht und am Deutschen Rechtswörterbuch wertvolle Arbeit zu leisten [...] Er ist ein scharfsinniger Gelehrter, hat aufgrund seines jahrelangen Aufenthalts in Spanien gute Kenntnisse der spanischen Sprache und des spanischen Rechts, die gerade jetzt nutzbar gemacht werden könnten [...] Die Fakultät wäre deshalb dankbar, wenn Prof. Perels in seine Rechte und Bezüge wieder eingesetzt würde⁶⁷.* Der Präsident des Landesbezirks Baden, Professor Franz Schnabel, entsprach dem Wunsch der Fakultät und sagte zu, Perels in seine vormaligen Rechte und Bezüge einzusetzen⁶⁸. Und Perels erklärte sich sofort dazu bereit, *wieder im Institut für Auslandsrecht und am Rechtswörterbuch zu arbei-*

65 Über seine gegenwärtige Situation schreibt er: *Einige ‚intellektuelle‘ Einheimische habe ich kennengelernt, doch keinen Verkehr mit ihnen. Ein gewisses Nutrimentum spiritus liefert nur die Stadtbücherei, obschon sie gar Manches zu wünschen übrig lässt. Lauter wichtige Gründe zur Sehnsucht nach Heidelberg, den Freunden und den dort so getreulich aufbewahrten Bücherschätzen.* (UAH, PA 781).

66 Unter dem 29. 5. 2014 (UAH, PA 781).

67 Schreiben an den Landesdirektor für Kultus und Unterricht unter dem 27. 6. 1946 (UAH, PA 781).

68 Unter dem 9. 7. 1946 (UAH, PA 781).

ten und auch trotz meines Alters noch Übungen und Vorlesungen zu übernehmen⁶⁹. Voller Optimismus notierte Radbruch nach diesem positiven Bescheid: *Leopold Perels werden wir wohl nächstens hier begrüßen können. Er hatte uns vor seiner Reise nach Dänemark geschrieben, er werde von dort nach hier kommen, um wieder in seine alte Position einzurücken*⁷⁰. Allerdings stieß Perels bei der Beschaffung der notwendigen Papiere für die Ausreise aus Frankreich auf erhebliche Schwierigkeiten. Mit müder Resignation teilte er am 27. Juli 1946 Radbruch mit: *Die ersehnte Heimkehr habe ich natürlich aufgeschoben für 1947. Meine dänische Reise schwebt noch*⁷¹. Am 23. November 1949 verstarb Radbruch, ohne dass sich an der Situation seines Freundes Perels etwas verändert hätte. Den 75. Geburtstag von Leopold Perels nahm der damalige Dekan Karl Engisch, der ihn noch aus den dreißiger Jahren gut kannte, zum Anlass für eine sehr persönlich formulierte Glückwunschartikel: *Lassen Sie sich nachträglich sowohl im Namen der Fakultät und auch von mir persönlich die allerherzlichsten Glückwünsche aussprechen zu diesem Tag [...] Dürfen wir hoffen, Sie wieder einmal hier in Deutschland zu begrüßen? Aber ich kann mir denken, dass sich der Reise von dort nach hier manche Hindernisse in den Weg stellen [...]*⁷². Nur wenige Tage später erhielt Engisch das Schreiben eines Heidelberger Kollegen, der ihn über die äußerst schwierige Lebenssituation von Perels informierte: *Der gestern eingetroffene, 5 Seiten lange Brief über die zu Sorge Anlaß gebende Lebenslage des Kollegen Perels stammt von einer mit ihrem Gatten jetzt in Frankreich lebenden Dame, die um Hilfe für Perels bittet [...] Perels lebe bisher von der Unterstützung befreundeter Menschen: ‚Sie werden wissen, aber vielleicht nicht in seiner ganzen Tragweite, wie durch die Abwertung des franz. Franken das Leben hier seit Jahren immer teurer geworden ist und wird [...]. Wenn sich einem nicht grössere Einnahmequellen bieten, wird es immer schwieriger, sich auch nur satt zu essen. Perels hatte im Herbst eine Nierenbeckenentzündung. In seinem letzten Briefe schreibt er uns: ‚Könnten Sie mir nicht die Möglichkeit irgendwelcher wissenschaftlicher Hilfsarbeit verschaffen? Ich brauche es!‘ Bei Perels, wie ich ihn seit 30 Jahren kenne, ist das ein Aufschrei. Die Dame schreibt noch, Perels habe alles durchgemacht, Hunger, Krankheit, Not, nie ist eine Klage in seinen Briefen gewesen. Er war wirklich ein Held, der sich seine Zuversicht, seinen Glauben an Deutschland stets bewahrt hat*⁷³. Aber weiterhin musste Perels in trostloser Lage in Frankreich

69 *Bei letzteren habe ich namentlich an eine über Internationales Privatrecht gedacht und an eine rechtsgeschichtliche (seit der Aufklärungszeit).* (Schreiben an den Dekan Walter Jellinek, UAH, PA 781).

70 An Margarete Hermes unter dem 21. 4. 1947 (in: RADBRUCH, [wie Anm. 42], Bd. 18, Briefe II [1919–1949], Heidelberg 1995, Nr. 280 S. 58).

71 UAH, PA 781.

72 Unter dem 23. 3. 1950 (UAH, PA 781).

73 Unter dem 25. 3. 1950 (UAH, PA 781 – Der Absender dieses Briefes ist nicht mehr feststellbar).

ausharren⁷⁴. Einen kleinen Saum wissenschaftlicher Tätigkeit konnte er mühselig genug mit Korrekturlesen beim Deutschen Rechtswörterbuch aufrechterhalten, das sich nach einer schwierigen Phase unter seinem neuen Leiter Otto Gönnerwein allmählich wieder konsolidierte⁷⁵. Gönnerwein setzte sich nunmehr für ein bescheidenes „Ehrenhonorar“ für Perels bei der Heidelberger Akademie der Wissenschaften ein, welche die Trägerschaft des Wörterbuches übernommen hatte: *Herr Professor Dr. Perels besorgt seit einer Reihe von Jahren die Korrekturen für das Deutsche Rechtswörterbuch. Er hat für seine Arbeit bis jetzt kein Honorar erhalten, weil dem Rechtswörterbuch die Geldmittel fehlten. Die Honorierung kann aber nicht weiter ausgesetzt bleiben. Im Benehmen mit der Juristischen Fakultät habe ich mich daher entschlossen, Herrn Professor Perels wenigstens eine Summe von 400 DM Honorar für seine Arbeit in der rückliegenden Zeit überweisen zu lassen*⁷⁶.

Merkwürdig bleibt, dass er keinen Antrag auf Wiedereinbürgerung stellte, der nach Art. 116 II GG auch von ihm verlangt wurde⁷⁷. Nicht zu Unrecht war Perels freilich der Ansicht, dass er sich niemals aus Deutschland habe ausbürgern lassen; den Staat, d.h. die 1949 begründete Bundesrepublik Deutschland, sah er daher in der Pflicht, die Ausbürgerung ohne sein Zutun wieder rückgängig zu machen. Aber erst lange Jahre später stellte eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1968 klar, dass Verfolgten, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, dadurch die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren haben⁷⁸.

74 Unzutreffend ist die Behauptung von Otto Gönnerwein, dass Perels „aus der 1940 über ihn verhängten Verbannung in freiem Entschluß nicht mehr in die Heimat zurückgekehrt“ sei (Nachruf auf Leopold Perels, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 72 [1955] S. 458).

75 Vgl. Joachim SCHÄFER, Otto Gönnerwein (1896–1963): Verwaltungsmann – Politiker – Rechtsgelehrter, Aachen 2013, S. 141 ff.

76 Unter dem 4. 4. 1950 an den Präsidenten der Akademie (Archiv des Deutschen Rechtswörterbuchs, Akten Gönnerwein 1949–1963); ein weiteres Schreiben datiert vom 30. 1. 1954: *Das Deutsche Rechtswörterbuch hat in Herrn Prof. Dr. Perels einen treuen Mitarbeiter, der sich vor allem im Mitlesen der schwierigen Korrekturen stets neu bewährt. Herr Prof. Perels lebt in Frankreich in ziemlich bedrängten Verhältnissen und, obwohl er für seine Mitarbeit nie eine Belohnung erwartet hat, muß die Leitung des Deutschen Rechtswörterbuchs doch daran denken, ihm (zunächst einmalig) ein Honorar zukommen zu lassen. Wir denken an 300 DM und haben für diesen Betrag auch schon die Devisengenehmigung erwirkt.*

77 Ein Antrag auf Wiedereinbürgerung findet sich in der gesamten Personalakte von Perels nicht. Richtig ist, dass mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 alle über die Reichsgrenzen deportierten Juden ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Die Wiedereinbürgerung nach dem Krieg erfolgte nicht automatisch, sondern auf Antrag nach Art. 116 Abs. 2 GG.

78 BVerfGE 23, 98.

Die Wiedergutmachung für entlassene Hochschullehrer begann in den fünfziger Jahren und zog sich lange hin. Den Betroffenen wurde oft erst nach eigener Initiative und beschwerlichem Verfahren eine Entschädigung oder die Wiedereinstellung gewährt. Verantwortlich dafür waren die staatlichen Gesetze, die mit immer neuen Hürden eine schnelle und unkomplizierte Rehabilitierung verhinderten. Auch bei Leopold Perels waren bürokratische Hemmnisse dafür verantwortlich, dass eine rasche und alle Seiten befriedigende Lösung seines Restitutionsverfahrens nicht gelang. Keineswegs untätig blieb in diesen ersten Jahren der Bundesrepublik Deutschland die Heidelberger Fakultät: Um die gesetzlich für Restitutionsansprüche vorgesehenen Fristen zu wahren, reichte ihr Dekan, Karl Engisch, unter dem 30. März 1950 für Perels einen Antrag bei der Karlsruher Landesbezirksstelle für Wiedergutmachung ein: *Entschädigung gemäß des Gesetzes Nr. 951 a) wegen Gesundheitsschäden, b) wegen Eigentums- und Vermögensschäden c) wegen Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen*. Daraufhin forderte die zuständige Behörde von Engisch *a) Nachweise über die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schäden, b) Geburtsurkunde von Herrn Prof. Dr. Perels und c) Spruchkammerbescheid*⁷⁹. Irritiert über das letztgenannte Ersuchen schrieb Engisch an das Amt: *Ein Spruchkammerbescheid kann leider nicht vorgelegt werden, da Prof. Perels seit seiner Deportation im Ausland weilt und bisher noch nicht nach Deutschland zurückgekehrt ist. Er hat sich daher einem Spruchkammerverfahren nicht zu unterziehen gehabt. Da Prof. Perels m. W. Volljude ist, kann er auch nicht als betroffen angesehen werden. Irgendeinen Zweifel darüber, dass er politisch unbelastet ist, kann nicht aufkommen*⁸⁰. Aus seinem erzwungenen Exil informierte Perels den „Öffentlichen Anwalt“, der Verfolgte zu betreuen und ihre Entschädigungsansprüche unentgeltlich zu vertreten hat, Ende August 1950 darüber, dass er schon 1948 beim Zentral-Anmeldeamt in Bad Nauheim seine Schäden „vorläufig angemeldet“ und sie bei der Landesbezirksstelle in Karlsruhe wiederholt habe. Der bürokratische Spießrutenlauf findet aber noch lange kein Ende: *Nun bittet mich bereits unter dem 16. d. Mts. der zuständige öffentliche Anwalt beim Amtsgericht Heidelberg um Mitteilung, ob ich meinen Wohnsitz wieder dort nehme, und um Einreichung eines Antrages nach dem (mir unbekanntem) § 38 Klasse II Abt. 2 a-e*. Perels ist überfordert und sucht die Heidelberger Fakultät um weitere Unterstützung seiner Anliegen nach, insbesondere um eine *Beitragsabschätzung der Wiedergutmachungsforderung*⁸¹. Aufgrund einer schweren Erkrankung Engischs verzögert sich die Antwort. Aber unter dem 20. September 1950 kann ihm Eugen Ulmer mitteilen: *Was schließlich die Höhe der Wiedergutmachungsforderung betrifft, so halte ich Ihre Berechnungsweise für durchaus sachgemäß. Ich würde vom Durchschnittseinkommen vor 1933 ausgehen, abzüglich der 240 M für die*

79 Unter dem 5. 6. 1950 (UAH, PA 781).

80 Unter dem 13. 7. 1950 (UAH, PA 781).

81 Ebd.

*Zeit von Dez. 1933 bis Okt. 1940*⁸². Schon zuvor hatte das Amt für Wiedergutmachung jedoch Perels darüber informiert, *dass die Stipendien für Privatdozenten nur in stets widerruflicher Weise für die Dauer von ein bis zwei Jahren gewährt worden sind. Es erscheint hiermit fraglich, ob das Ihnen seinerzeit widerruflich bewilligte Stipendium bei dem Wiedergutmachungsantrag Berücksichtigung finden kann*⁸³. Nun versiegt die Korrespondenz zwischen der Fakultät und Perels über einen langen Zeitraum hinweg. Man überließ es wohl ihm, die notwendigen Belege eines Schadensnachweises für die Wiedergutmachungsanträge zu besorgen. Gegen Ende des Jahres 1951 wendet sich Eugen Ulmer noch einmal an seinen Fakultätskollegen Wolfgang Kunkel, um ihn auf die Notlage von Perels hinzuweisen: *Auf Ihr Schreiben vom 11. 12. 1951 betr. die Anfrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft wegen materieller Sicherung deutscher Gelehrter weise ich namens der hiesigen Juristischen Fakultät auf Prof. Dr. Perels hin [...] Angesichts des Alters von Prof. Perels sowie seines Gehörleidens kommt für ihn eine Lehrtätigkeit im Ausland nicht in Frage. Wie mir bekannt ist, befindet er sich wirtschaftlich in sehr bedrängter Lage. Eine Unterstützung von Prof. Perels wäre dringend erwünscht*⁸⁴. Aber auch dieser Vorstoß verlief, soweit es die archivalische Überlieferung erkennen lässt, im Sande. Eine undatierte Aktennotiz, wohl aus der Feder des 1944 an die Ruperto Carola berufenen Konkursrechtlers Friedrich Weber, nimmt noch einmal auf die bedrängte Situation von Leopold Perels Bezug: *Herr Pleve hat mir gestern telefonisch mitgeteilt, daß der alte Kollege Perels in Périgueux, Hotel Fénelon, in trostlosen Verhältnissen lebe. Er fragte, ob denn die Fakultät nichts für ihn zu tun gedächte. Ich habe ihm erwidert, daß ich über das frühere Verhältnis des Herrn Perels zu unserer Fakultät nichts wisse und seine Frage dem Herrn Dekan weitergeben werde*⁸⁵. Jene Zeilen bildeten wohl für den damaligen Dekan Wolfgang Kunkel Grund genug, sich erneut mit der „causa Perels“ zu befassen. Unter dem 3. März 1954 schrieb er an Perels, welcher immer noch in Frankreich weilte: *Anlässlich einer Überprüfung aller Personalakten früherer Mitglieder unserer Fakultät musste ich zu meinem Bedauern feststellen, dass aus Ihren Akten nicht zu entnehmen ist, wie das s.Zt. eingeleitete Wiedergutmachungsverfahren ausgegangen ist. Das Schreiben, das Herr Kollege Ulmer am 20. 9. 1950 an Sie gerichtet hat, ist das letzte Schriftstück, das die Akten enthalten. Ich möchte Sie nun um Mitteilung bitten, wo das Wiedergutmachungsverfahren z.Zt. anhängig ist und in welchem Stadium es sich befindet, damit die Fakultät Sie nach Kräften in dieser Angelegenheit unterstützen kann*⁸⁶.

82 Ebd.

83 Unter dem 26. 6. 1950 (ebd.).

84 Unter dem 19. 12. 1951 (ebd.).

85 Ebd.

86 Ebd.

Eine Antwort auf seine Anfrage erhielt Kunkel nicht mehr: Am 25. März 1954 war Leopold Perels verstorben und hatte am 27. März seine letzte Ruhestätte auf dem Friedhof von Périgueux gefunden. Der Inhaber des Hotels, ein Herr Passarieux, teilte der Fakultät noch mit, *dass sein Hinscheiden seine Freunde überrascht hat, weil er nur sehr kurze Zeit krank war, obwohl sein Zustand uns verpflichtet hatte, ihn in ein Krankenhaus zu geben*⁸⁷.

In der Sitzung vom 2. Juni 1954 befasste sich die Fakultät unter dem Vorsitz ihres Dekans Friedrich Weber noch einmal am Rande mit dem Hinscheiden ihres früheren Kollegen Leopold Perels. Knapp geht das Protokoll darauf ein: *Herr Weizsäcker hat für den verstorbenen Prof. Perels in der im Druck befindlichen Nummer der Ruperto Carola einen Nachruf geschrieben. Eine weitere Ehrung durch die Fakultät erscheint nicht erforderlich*⁸⁸. Leopold Perels Lebenslaufbahn, die unter den verheißungsvollen Auspizien des Bismarckreichs ihren Anfang genommen hatte, fand damit einen für Deutschland und die Heidelberger Juristische Fakultät letztlich unwürdigen Beschluss⁸⁹.

87 Unter dem 7. 5. 1954 (ebd.).

88 Nachruf auf Leopold Perels, in: *Ruperto Carola* 13/14 (1954) S. 49.

89 Vgl. auch OBERLING (wie Anm. 5) S. 61.